

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 111-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.368

Eingereicht am: 06.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wildhaber (Rubigen, SP) (Sprecher/in)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Stähli (Gasel, BDP)

Weitere Unterschriften: 29

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1199/2018 vom 14. November 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



«Finanzierung Lager und Ausflüge - Ausserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept für die Erhaltung und Förderung von Schullagern, Exkursionen, Schulreisen und dergleichen zu erstellen
2. die gesetzlichen Grundlagen für eine ausreichende Finanzierung von Schullagern, Exkursionen, Schulreisen und dergleichen zu schaffen; die Mitfinanzierung durch den Kanton ist dabei zu prüfen

Begründung:

Wer das Glück hatte, Schullager erlebt zu haben, kennt deren Stellenwert persönlich. Ausserschulische Anlässe wie Schulreisen, Exkursionen und Besichtigungen haben einen hohen pädagogischen Wert und sind unerlässlicher Teil der obligatorischen Schulbildung. Sie fördern die Sozialkompetenz und die Selbständigkeit von Schülerinnen und Schülern, Beziehungen als Grundlage des Lernens werden gestärkt.

In Lagern und weiteren ausserschulischen Anlässen wird den Schülerinnen und Schülern das «wirkliche Leben» nähergebracht. Oft genug hört die Schule den Vorwurf, dass sie lebensfremd sei. Wenn die Klasse das Schulhaus verlässt, profitieren die Schülerinnen und Schüler von wichtigen Erfahrungen und Begegnungen mit Menschen und Situationen, die nur ausserhalb des Schulhauses möglich sind.

Die Bundesverfassung hält in Artikel 19 fest, dass alle einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht haben. Eine Kostenüberwälzung von Schul- und damit auch Lagerkosten auf die Eltern ist damit nicht vereinbar. Im Zusammenhang mit einer Beschwerde aus dem Kanton Thurgau hat das Bundesgericht in seinem Leiturteil vom 7. Dezember 2017 diesen Grundsatz bestätigt.

Damit muss die Finanzierung von Lagern und ausserschulischen Lernanlässen überdacht werden. Denn bis jetzt haben die Eltern je nach Gemeinde namhafte Beträge an solche Anlässe bezahlt. Den Eltern sollen in Zukunft nur noch die Kosten belastet werden, die ihre Kinder zu Hause auch auslösen würden. Lager und Schulausflüge lassen sich auf dieser Basis nur finanzieren, wenn die Kosten dafür von Gemeinde und Kanton übernommen werden. Die Kosten alleine den Gemeinden aufzubürden, würde so manchen ausserschulischen Anlass gefährden. Arme Gemeinden könnten aus finanziellen Gründen die ausserschulischen Anlässe einschränken oder gar streichen. Die Chancengerechtigkeit würde gefährdet. Deshalb braucht es Richtlinien und die Mitfinanzierung durch den Kanton.

Die Teilnahme an Lagern und ausserschulischen Anlässen soll allen Kindern möglich sein. Dies ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit. Kinder, deren Eltern den Lagerbeitrag nicht bezahlen können oder wollen, alternativ zu ausserschulischen Veranstaltungen in der Schule bleiben zu lassen und zu unterrichten, ist keine Option. Sie werden so von wertvollen Lernerfahrungen und Gruppenerlebnissen ausgegrenzt. Unabhängig von Aufenthaltsstatus und/oder vom sozioökonomischen Status sollen alle Kinder an ausserschulischen Anlässen teilnehmen. Durch eine gezielte Finanzierung werden Beschämungen durch Bittstellen sowie Abmeldungen wegen vermeintlicher «Krankheit» vermieden und die Chancengerechtigkeit ist gewährleistet.

Die Lager ergeben zudem wirtschaftlich Sinn. Sie werden in Regionen durchgeführt, die von der Versorgung der Gruppen mit Lebensmitteln, von der Vermietung von Gruppenhäusern, von der Benutzung der Infrastruktur und vom Werbeeffect profitieren. Die Schülerinnen und Schüler lernen Gegenden der Schweiz kennen, die sie mit hoher Wahrscheinlichkeit später wieder einmal besuchen.

Lageraufenthalte schärfen das Bewusstsein für die unterschiedlichen Lebensbedingungen und Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt die Erstellung eines Konzepts für die Erhaltung und Förderung von Schullagern, Exkursionen und Schulreisen. Zudem sollen gesetzliche Grundlagen für eine ausreichende Finanzierung von Schullagern, Exkursionen und Schulreisen geschaffen werden. Die Mitfinanzierung durch den Kanton soll geprüft werden.

Dem Regierungsrat sind Klassenlager ein wichtiges Anliegen. Er ist überzeugt, dass sie eine pädagogisch wertvolle Ergänzung des Schulalltags darstellen. Dass aufgrund des Bundesgerichtsentscheids möglicherweise weniger Klassenlager durchgeführt werden könnten oder Kinder

aus finanzschwachen Familien von diesen Schulangeboten allenfalls ausgegrenzt werden, erachtet er als problematisch.

Das Volksschulwesen ist eine gemeinsame Aufgabe der Gemeinden sowie des Kantons¹. Der Kanton trägt 70 % der Gehaltskosten. Die Gemeinden übernehmen die nach Abzug der Kantonsanteile verbleibenden Aufwendungen². Die Zuständigkeit für die Finanzierung von Lagern und Ausflügen liegt demnach bei den Gemeinden. Sie können von den Eltern Beiträge verlangen³.

Seitens des Kantons existieren diverse Förderangebote wie beispielsweise Kulturgutscheine des Amts für Kultur⁴, Bildung und Vermittlung, Sprachaustausch⁵. Für die Förderung von Schneesportlagern gibt es zum Beispiel mit GoSnow⁶ der Schneesportinitiative Schweiz bereits eine Plattform für Schulen. Der Verein Schneesportinitiative Schweiz ist eine öffentlich-private Partnerschaft zur Förderung des Schneesports. Nationale Verbände verschiedener Schneesportbranchen, die Kantone sowie der Bund haben den Verein im Mai 2014 gegründet um vor allem Kinder und Jugendliche wieder vermehrt zum Schneesport zu animieren.

Auch auf Bundesebene gibt es aktuelle Entwicklungen in dieser Frage. Der Nationalrat hat kürzlich gegen den Antrag des Bundesrates das Postulat 18.3053 «Möglichkeiten zur Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern» angenommen.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Die Förderung von Kooperationen mit Dritten (z.B. Tourismusregionen, Sportverbänden, ...) soll in einem nächsten Schritt geprüft werden. Zusätzlich soll eine kantonale Plattform mit Unterstützungsmöglichkeiten für Gemeinden/Schulen entstehen. Hingegen wird eine grundsätzliche Finanzierungs-beteiligung des Kantons und ein damit einhergehender Aufbau einer kantonalen Verwaltungsstelle zur Auszahlung von Kantonsbeiträgen aufgrund der bewährten Aufgabenteilung und der aktuellen finanzpolitischen Situation leider nicht möglich sein.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Art. 5 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

² Art. 24 Abs. 6 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

³ Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/richtlinien_formulareundmerkblaetter.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/08_Schulkommission%20und%20Gemeinden/schukogemeinden_unentgeltlichkeit_empfehlungen_ansaetze_d.pdf

⁴ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/bildung_kultur/gutscheine.html

⁵ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/sprachaustausch_sprachkontakt.html

⁶ <https://gosnow.ch/>